

Auslegungshinweise zu den §§ 172, 173 TKG - 1.0

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines zu § 172 TKG	3
I.	Einleitung.....	3
II.	Sinn und Zweck des § 172 TKG	3
III.	Unterschied zwischen Daten nach § 172 TKG und Bestandsdaten.....	4
B.	Auslegung des § 172 TKG	5
I.	§ 172 Abs. 1 S. 1 TKG	5
1.	Pflicht zur Datenerhebung und -speicherung.....	5
2.	nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienst	6
3.	Internetzugangsdienst	7
4.	Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen	7
5.	Vergabe	8
II.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG	8
Rufnummer.....		8
III.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG	9
Andere von ihm vergebene Anschlusskennungen		9
IV.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG	10
1.	Anschlussinhaber (vs. Nutzer im Sinne von § 3 Nr. 41 TKG).....	10
2.	Name	10
3.	Anschrift des Anschlussinhabers.....	11
V.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TKG	14
natürliche Personen.....		14
VI.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TKG	14
bei Festnetzanschlüssen Anschrift des Anschlusses		14
VII.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 TKG	14
1.	Überlassen eines Mobilfunkendgeräts.....	14
2.	Gerätenummer	15
VIII.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TKG	15
1.	Datum der Vergabe der Rufnummer	15
2.	Datum des Vertragsbeginns	15
IX.	§ 172 Abs. 1 S. 2 TKG	17
1.	Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer	17
2.	Datum des Vertragsendes.....	18

X.	§ 172 Abs. 1 S. 1 f. TKG	18
	Zeitliche Ausgestaltung der Datenerhebungs- und –speicherungspflichten	18
XI.	§ 172 Abs. 1 S. 4 TKG	19
	Formvorgaben für die Datenspeicherung	19

Version	Autor	Änderung	Datum
1.0	Bundesnetzagentur	Erstellung des Dokuments / Freigabe	07.12.2023

A. Allgemeines zu § 172 TKG

I. Einleitung

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) findet gem. § 1 Abs. 2 TKG Anwendung für

„(...) Unternehmen oder Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen betreiben oder Telekommunikationsdienste erbringen (...)“.

Hiermit wird das **Marktortprinzip** als räumlicher Anwendungsbereich verankert. Für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten bspw. ist daher maßgeblich, wo diese erbracht werden (innerhalb Deutschlands) und nicht, wo der Erbringer von Telekommunikationsdiensten als verpflichtetes Unternehmen (vU) seinen Sitz hat.

Regelungen zur öffentlichen Sicherheit finden sich in Teil 10 Abschnitt 1 des TKG. Die Bundesnetzagentur adressiert mit diesen Auslegungshinweisen rechtliche Fragestellungen in der praktischen Anwendung der relevanten Normen (§§ 172, 173 TKG).

Die Veröffentlichung der Auslegungshinweise erfolgt schrittweise zu den einzelnen Absätzen der §§ 172, 173 TKG und fokussiert sich dabei auf die für die Verwaltungspraxis wesentlichen Aspekte.

Hiermit soll ein Beitrag zur **Transparenz** und **Nachvollziehbarkeit** behördlicher Entscheidungen geleistet werden und sowohl den berechtigten Stellen (bS) als auch den vU ein Orientierungsrahmen für die Erwartungshaltung der Bundesnetzagentur an die Hand gegeben werden. In diesem Kontext kommt dieser Veröffentlichung auch ein Appell-Charakter zu. Sie sollen einen Beitrag leisten zum Bestreben der Bundesnetzagentur eine nachhaltige branchenweite spürbare Verbesserung der Datenqualität zu erreichen. Gleichzeitig sollen konkrete Maßstäbe für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 172, 173 TKG für die vU gesetzt werden, so dass klar erkennbar ist, ob diese Anforderungen durch die jeweilige Unternehmenspraxis erfüllt werden oder nicht.

II. Sinn und Zweck des § 172 TKG

§ 172 TKG regelt die Pflicht, bestimmter Anbieter von Telekommunikationsdiensten, spezifische Daten

- zu erheben und zu speichern (Abs. 1),
- zu überprüfen (Abs. 2),
- zu berichtigen (Abs. 4) und
- zu löschen (Abs. 6).

Ein Sonderfall ist in Abs. 3 abgebildet, wo geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen auch Unternehmen, die nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringen, Daten der Anschlussinhaber zu speichern haben.

Diese Daten stellen die **Grundlage für Auskunftersuchen** der Sicherheitsbehörden nach §§ 173 und 174 TKG dar. Während für das **Automatisierte Auskunftsverfahren** nach § 173 TKG (AAV) nur die Daten nach § 172 Abs. 1 TKG zu Grunde gelegt werden, werden diese im **manuellen Auskunftsverfahren** nach § 174 TKG durch die Bestandsdaten, die bei dem jeweiligen vU gespeichert sind, ergänzt. Dieser Datenabruf wiederum dient der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden, da diese Daten nur genutzt werden dürfen, wenn sie hierfür erforderlich sind (s. für die Datennutzung mittels des AAV § 173 Abs. 4 S. 1 2. HS TKG).

III. Unterschied zwischen Daten nach § 172 TKG und Bestandsdaten

Hervorzuheben ist, dass zwischen den Daten nach § 172 TKG und Bestandsdaten, die in § 3 Nr. 6 TKG legaldefiniert sind, unterschieden werden muss.

Daten, die nach § 172 TKG erhoben werden, sind die sog. **Anschlussinhaberdaten**, also diejenigen Daten, die enumerativ in § 172 Abs. 1 TKG aufgeführt sind und personenbezogene Daten des Anschlussinhabers darstellen. Ergänzend schreibt § 172 TKG in Abs. 2 S. 6 TKG noch die Dokumentation von Informationen zum Prozess der Überprüfung der Anschlussinhaberdaten vor. Insoweit erfasste Daten werden im Folgenden als **Verifikationsdaten** bezeichnet.

Die Daten nach § 172 TKG (Anschlussinhaberdaten und Verifikationsdaten) sind enumerativ aufgelistet. Inwiefern ihre Erhebung und Speicherung betrieblich erforderlich sind, spielt dabei keine Rolle.

Anschlussinhaberdaten sind entsprechend der Legaldefinition in § 172 Abs. 1 TKG:

1. *die Rufnummern,*
2. *andere von ihm vergebene Anschlusskennungen,*
3. *den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers,*
4. *bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,*
5. *bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses,*
6. *in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie*
7. *das Datum der Vergabe der Rufnummer und, soweit abweichend, das Datum des Vertragsbeginns.*

Verifikationsdaten sind entsprechend § 172 Abs. 2 S. 6 TKG:

1. *Art des eingesetzten Verfahrens zur Überprüfung*
2. *Art des Dokuments gem. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 6*
3. *Nummer des Dokuments gem. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 6*
4. *Ausstellende Stelle des Dokuments gem. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 6*

Bestandsdaten sind entsprechend der Legaldefinition in § 3 Nr. 6 TKG

„Daten eines Endnutzers, die erforderlich sind für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste“.

Welche Daten dies umfasst, ist eng verknüpft mit dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter des Telekommunikationsdiensts und seinem Kunden und kann von Fall zu Fall, z.B. abhängig vom jeweiligen vU und dem zugrundeliegenden Vertragsmodell, variieren.

Regelmäßig gibt es in den Datensätzen daher **Überschneidungen**: Einige der Daten nach § 172 TKG können auch Bestandsdaten sein, z. B. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Anschlussinhabers, wenn diese Angaben für das vU auch betrieblich erforderlich sind.

Deutlich wird der Unterschied zwischen beiden Datenbeständen beispielsweise bei der Erfassung von E-Mail-Adressen.

Die Erfassung einer persönlichen E-Mail-Adresse des Anschlussinhabers dürfte für die Begründung des Vertragsverhältnisses regelmäßig erforderlich sein, da Anbieter von Telekommunikationsdiensten häufig auf diesem Weg mit ihren Kunden kommunizieren. Die persönliche E-Mail-Adresse des Anschlussinhabers dürfte daher als Bestandsdatum erfasst, gespeichert und im Rahmen von Auskunftersuchen nach § 174 TKG beauskunftet werden.

Sie stellt jedoch kein Datum im Sinne des § 172 TKG dar. Zwar können auch E-Mail-Adressen grundsätzlich als „andere Anschlusskennung“ im Sinne der Vorschrift erfasst sein, aber nur, wenn sie vom Anbieter des Telekommunikationsdiensts selbst vergeben wurden, gehören sie zum Datensatz nach § 172 TKG. Nähere Hinweise und Ausführungen zum Begriff „andere Anschlusskennung“ sind unter Punkt B. III. zu finden.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen gibt es weitere Unterschiede: So trifft § 172 Abs. 6 TKG nur eine Regelung für die Löschung von nach § 172 TKG gespeicherten Daten. Zur Löschung von Bestandsdaten trifft § 172 Abs. 6 TKG keine Regelung. Die Löschung dieser Daten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, bspw. nach Art. 17 DSGVO.

B. Auslegung des § 172 TKG

I. § 172 Abs. 1 S. 1 TKG

1. Pflicht zur Datenerhebung und -speicherung

Die Pflicht zur Erhebung und Speicherung der Anschlussinhaberdaten gemäß § 172 Abs. 1 TKG erfährt mit Blick auf die zeitlichen und formellen Anforderungen eine ausdrückliche Konkretisierung im Gesetz.

Wesentlich sind darüber hinaus insbesondere die inhaltlichen Anforderungen an die Qualität der Daten. Die Bundesnetzagentur verwendet hierfür zusammenfassend den Begriff der **wahren Daten**. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (vgl. AG Bonn, Urteil vom 24.09.2012 - 76 OWi - 430 Js 263/12 - 273/12) versteht die Bundesnetzagentur hierunter, dass Daten, die aufgrund der Erhebungspflicht des Abs. 1 erhoben werden, **vollständig und inhaltlich zutreffend** sein müssen.

Dies entspricht insbesondere dem **Sinn und Zweck** der Regelung der Auskunftsverfahren. Die Auskunftersuchen der bS dienen dazu, anhand vollständiger und inhaltlich zutreffender Daten den eigenen gesetzlichen Auftrag wahrnehmen zu können. So ist es für Sicherheitsbehörden entscheidend, bestimmte Personen oder deren Rufnummern oder andere Anschlusskennungen oder Anschriften im Zuge der Strafverfolgung ermitteln und sich auf die Zuordnung, wie sie durch diesen Datensatz abgebildet wird, auch verlassen zu können. Bei einer falschen Datengrundlage führen die jeweiligen Ermittlungen an diesem Punkt ins Leere oder es werden Unbescholtene Ziel einer Strafverfolgung. Den hohen Stellenwert der Verlässlichkeit hat ebenfalls das Bundesverfassungsgericht in BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 -, Rn. 132 betont, indem es an dieser Stelle auf die Bedeutung der Schaffung einer „verlässlichen“ Datengrundlage für die Sicherheitsbehörden hingewiesen hat.

Diese Auffassung wird weiter unterstützt durch die **Gesetzessystematik**: § 228 Abs. 2 Nr. 49 TKG legt die Erfüllung eines Ordnungswidrigkeitstatbestands fest, wenn vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtige oder nicht vollständige Daten erhoben wurden (Variante 2 und 3) oder deren Speicherung (Variante 6 und 7) nicht oder nicht richtig erfolgte. Wäre es den Unternehmen freigestellt, sorgfaltsfrei Phantasiedaten beispielsweise auf Zuruf durch den Kunden einzupflegen, so wären diese Normen und letztlich auch die Auskunftsverfahren entbehrlich. Der gesetzgeberische Zweck, die Aufgabenerfüllung der bS mittels des Datenabrufs zu ermöglichen, wäre nicht erreichbar, wenn nicht auch eine bestimmte Qualität der Daten gefordert wird.

Die vU haben hierbei einen Umsetzungsspielraum, mit welchen konkreten Maßnahmen das Ziel der Erhebung und Speicherung vollständiger und inhaltlich zutreffender Daten erreicht wird. Die Bundesnetzagentur hat zur Überprüfung bestimmter Daten (z. B. Anschrift des Anschlussinhabers) konkrete Vorstellungen zum Maßstab der verkehrsüblichen Sorgfalt entwickelt, welche in dieser und weiteren Veröffentlichungen dargestellt werden (vgl. Punkt B.IV. 3.).

2. nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienst

Der **nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienst** ist in § 3 Nr. 37 TKG legaldefiniert:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist ein ‚nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienst‘ ein interpersoneller Telekommunikationsdienst, der entweder eine Verbindung zu öffentlich zugewiesenen Nummerierungsressourcen, nämlich Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne, herstellt oder die Telekommunikation mit Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne ermöglicht.“

Für das AAV ist diese **Nummerngebundenheit** von zentraler Bedeutung. Nur wenn ein Rufnummernbezug (s. Punkt B. II.) gegeben ist, kann der Anwendungsbereich des § 173 TKG eröffnet sein.

Der interpersonelle Telekommunikationsdienst ist in § 3 Nr. 24 TKG legaldefiniert als

„ein gewöhnlich gegen Entgelt erbrachter Dienst, der einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über Telekommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden,

die die Telekommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind; dazu zählen keine Dienste, die eine interpersonelle und interaktive Telekommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen“.

Für die Eröffnung des Tatbestandsmerkmals „interpersonell“ ist eine **interaktive** Kommunikation zwischen zwei oder mehreren Personen Voraussetzung. Der Empfänger der Information muss in technischer Hinsicht die Möglichkeit zu einer Antwort haben. Einem einseitigen Telekommunikationsweg, nach welchem die kontaktierte Person keine Möglichkeit zu antworten hat, fehlt diese Interaktivität. Damit werden Dienste wie der lineare Rundfunk, Websites, soziale Netzwerke, aber auch die Maschine-Maschine-Kommunikation vom Anwendungsbereich des interpersonellen Telekommunikationsdienstes ausgeschlossen. Ebenso zeigt die Legaldefinition, dass die Teilnehmerzahl eines solchen Dienstes begrenzt ist. Eine sachliche Begrenzung des Anwendungsbereichs wird innerhalb des TKG oft durch das Tatbestandsmerkmal „öffentlich zugänglich“ erreicht. § 172 TKG jedoch umfasst sowohl öffentlich zugängliche als auch nicht öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste.

3. Internetzugangsdienst

Der Begriff des **Internetzugangsdienstes** ist in § 3 Nr. 23 TKG legaldefiniert. Die Definition entspricht der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist.

Nach der Verordnung (EU) 2015/2120 ist ein **Internetzugangsdienst**

„ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet.“

4. Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen

Mitumfasst von dieser Begriffsbestimmung sind unter anderem Übertragungsdienste, die für den **Rundfunk** und für die **Maschine-Maschine-Kommunikation** (M2M) genutzt werden. Diese Dienste werden in der Begriffsbestimmung exemplarisch aufgeführt für Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen. Dabei sind der Übertragungsdienst und der darüber übertragene Dienst jedoch gesondert zu betrachten. Bspw. stellt der Dienst für M2M-Kommunikation selbst keinen Telekommunikationsdienst dar. Bei Diensten der M2M-Kommunikation handelt es sich um Dienste, bei denen eine automatische Übermittlung von Daten und Informationen zwischen Geräten oder Software-Anwendungen ohne oder nur mit geringfügiger menschlicher Beteiligung stattfindet.

Das AAV beauftragt Rufnummern, welche für die Erbringung von M2M-Diensten verwendet werden. Hierfür werden auch exterritoriale Rufnummern beauftragt, vgl. Verfügung 80/2017, Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017.

5. Vergabe

Die Vergabe einer Rufnummer oder einer anderen Anschlusskennung ist im Sinne des § 172 Abs. 1 TKG die durch das vU erfolgende Einräumung eines regelmäßig **vertraglich beschränkten Rechts auf Nutzung** dieser Rufnummer für den Anschlussinhaber. Die Vergabe einer Rufnummer erfolgt in der Regel nach Abschluss eines gegenseitigen Vertrags mit diesem Inhalt (Bestimmungsakt) zwischen diesen beiden Parteien. Ausnahmen hiervon sind denkbar, zum Beispiel bei der Eigennutzung von Rufnummern durch vU selbst zu Service-Zwecken. Die Vergabe erfordert unternehmensintern in jedem Fall eine eindeutige Zuordnung dieser Rufnummer zu dem Anschlussinhaber während der Vertragslaufzeit. Im Anschluss hieran ist die Zuordnungsinformation vor Ablauf der Löschfrist des § 172 Abs. 6 TKG weiterhin entsprechend zu beauskunften.

Erfolgt die Vergabe im Rahmen eines Vertrages über die Bereitstellung eines Anschlusses zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten, so bestimmt sich der Umfang der Nutzbarkeit nach eben diesem Vertrag, wobei die Häufigkeit der Nutzung hierfür nicht relevant ist – auch bei einer bloß vertraglich vorgesehenen einmaligen Nutzung wird die Rufnummer im Sinne des § 172 TKG vergeben.

Die Vergabe einer Rufnummer oder anderen Anschlusskennung wirkt **höchstpersönlich** für den Anschlussinhaber. Im Falle einer rechtsgeschäftlichen „Vertragsübernahme“, wird die Rufnummer durch das vU an den neuen Anschlussinhaber neu vergeben.

In Ergänzung zur Vergabe einer Rufnummer steht die **Zuordnung** einer Rufnummer, welche betriebsintern beim vU initial parallel erfolgt (Zuordnung einer bestimmten Rufnummer zu einem bestimmten Anschlussinhaber) und keiner (erneuten) Kundgabe nach außen bedarf (vgl. Punkt B. IX. 1.) Sie wird insbesondere regelmäßig relevant, wenn beispielsweise das Vertragsverhältnis bereits durch Kündigung etc. erloschen ist, aber die Löschfrist des § 172 Abs. 6 TKG noch nicht abgelaufen ist und daher die Beauskunftung der Zuordnungsinformation fortgesetzt wird.

Zum Umgang mit Konstellationen der gesetzlichen Rechtsnachfolge (z. B. bei Tod des Anschlussinhabers) wird zukünftig eine weitere Veröffentlichung erfolgen.

II. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG

Rufnummer

Der Begriff der Rufnummer ist in § 3 Nr. 49 TKG legaldefiniert als

„eine Nummer des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums für Kurzwahldienste“.

Nummern sind nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 34 TKG

„Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen“.

Rufnummern sind der klassische Fall einer **Anschlusskennung** im Sinne des § 3 Nr. 3 TKG.

Der konkrete Anwendungsfall im TK-Netz spielt für die Einordnung als Rufnummer keine Rolle, sodass sowohl Telefonnummern für Sprachtelefonie als auch Faxnummern hiervon

erfasst werden. Ebenso werden Kurzwahlnummern, vier- bis sechsstelligen Rufnummern, welche über die Telekommunikationsdienste hinaus zusätzliche Sprach- oder SMS-Dienste ermöglichen, vom Anwendungsbereich erfasst.

Bei den nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG zu erfassenden Rufnummern dürfte es sich im Regelfall um deutsche oder internationale Rufnummernressourcen handeln. Hintergrund hierfür ist, dass das TKG gemäß § 1 Abs. 2 TKG nur für diejenigen Telekommunikationsdienste gilt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbracht werden (**Marktortprinzip**). Die dauerhafte Nutzung exterritorialer Rufnummern in Deutschland ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten insoweit nur für die Erbringung von Machine-To-Machine-Diensten (M2M), vgl. Verfügung 80/2017, Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017, sowie für die dauerhafte Nutzung von ausländischen Nummern für Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union, vgl. Verfügung 57/2020, Amtsblatt 09/2020 vom 20.05.2020.

III. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG

Andere von ihm vergebene Anschlusskennungen

Der Anwendungsbereich der „anderen von ihm vergebenen Anschlusskennungen“ im Sinne des § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG ist enger, als der in § 3 Nr. 3 TKG legaldefinierte Begriff der „Anschlusskennung“.

§ 3 Nr. 3 TKG versteht unter Anschlusskennung

„eine Rufnummer oder andere eindeutige und einmalige Zeichenfolge, die einem bestimmten Anschlussinhaber dauerhaft zugewiesen ist und die Telekommunikation über den jeweiligen Anschluss eindeutig und gleichbleibend kennzeichnet“.

Durch die Bezugnahme in § 172 Abs. 1 S.1 Nr. 2 TKG auf Nr. 1 wird hingegen deutlich, dass der Anwendungsbereich der Nr. 2 Rufnummern nicht umfassen soll.

Sollte ein Anschlussinhaber mehrere Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des § 172 Abs. 1 TKG mit einem vU innehaben und insoweit über mehrere Rufnummern verfügen, so gehören diese weiteren Rufnummern daher nicht zum Datensatz nach § 172 TKG, da sie keine „anderen“ vom vU vergebenen Anschlusskennungen sind. Vielmehr ist für jede vergebene Rufnummer ein einzelner, separater, von den anderen Rufnummern unabhängiger Datensatz zu erstellen.

Eine Ermittlung dieser weiteren Rufnummern ist den nach § 173 Abs. 4 TKG bS allerdings auf anderem Weg möglich. Hierfür können sie ein sog. personenbasiertes Ersuchen durchführen, vgl. § 3 der Kundendatenauskunftsverordnung (KDAV).

In der Praxis besonders relevante „andere Anschlusskennungen“ sind Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identity, IMSI).

Zu beachten ist zudem, dass die Anschlusskennungen nur dann für den Datensatz nach § 172 Abs. 1 TKG relevant sind, wenn sie vom vU selbst vergeben werden. So können E-Mail-Adressen dann als „andere Anschlusskennung“ im Sinne der Vorschrift erfasst sein, wenn diese vom vU selbst vergeben wurden.

IV. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG

1. Anschlussinhaber (vs. Nutzer im Sinne von § 3 Nr. 41 TKG)

Der Begriff des Anschlussinhabers ist nicht legaldefiniert. Die Bundesnetzagentur versteht hierunter diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die aufgrund der Vergabe einer Rufnummer oder Anschlusskennung (Punkte B. I. 5.) zur Nutzung dieser Rufnummer oder Anschlusskennung **berechtigt** ist.

Die Vergabe der Rufnummer erfolgt in der Regel gegenüber dem Vertragspartner des vU, welcher mit Abschluss des Vertrages zum Anschlussinhaber wird. Ausnahmefälle von dieser Regel sind denkbar: z.B. Eigennutzung von Rufnummern durch vU (Bsp.: Service-Rufnummern des vU).

Der Anschlussinhaber wird zudem häufig identisch sein mit dem Nutzer des Anschlusses bzw. des Telekommunikationsdienstes. Dennoch ist hier begrifflich zu unterscheiden, denn die Vorgaben im Nummerierungsrecht lassen eine grundsätzlich verbotene Drittnutzung von Rufnummern in Einzelfällen zu, wenn diese sozialadäquat ist (z. B. Mitnutzung eines Telefonanschlusses der Eltern von im selben Haushalt wohnenden Kindern). Für nähere Informationen zur ausnahmsweise zulässigen Drittnutzung

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Home-Office_Mittg.15_2021.pdf.

Der Unterschied zwischen Anschlussinhaber und Nutzer wird auch durch die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 41 TKG deutlich, wonach Nutzer

„jede natürliche oder juristische Person ist, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt“.

Das faktische „Inanspruchnehmen“ ist hier ausdrücklich mitumfasst.

2. Name

Welche Elemente zum Namen des Anschlussinhabers im Sinne des § 172 Abs. 1 S.1 Nr. 3 TKG gehören, muss differenziert betrachtet werden nach der Art des Anschlussinhabers.

Handelt es sich um eine **natürliche Person**, gehört zum Namen

- der Vorname, bzw. die Vornamen, sofern mehrere geführt werden
- der Nachname, ggf. in Form eines Doppelnamens.

Nicht verpflichtend einzubeziehen sind für die Zwecke des § 172 TKG ein etwaiger Ordens- oder Künstlername („Bruder Tuck“, „Marilyn Monroe“) sowie der Geburtsname (früher bekannt als „Mädchenname“), der nicht länger als Nachname geführt wird.

Anreden gehören nicht zum Namen im Sinne des § 172 Abs.1 S.1 Nr. 3 TKG. Gleiches gilt für akademische Titel. Diese können zwar im Einzelfall mit erhoben und gespeichert werden, es besteht diesbezüglich jedoch keine Pflicht.

Eine Herausforderung stellt die Erfassung von Mononymen dar, die in bestimmten Kulturen und Ländern verwendet werden. Ein Mononym liegt vor, wenn es nur einen einheitlichen Namen gibt, der keine eindeutige Zuordnung als Vor- oder als Nachname ermöglicht. Bis zur abschließenden Klärung der Erfassung mit Blick auf die Beauskunftung im AAV nach der einschlägigen Technischen Richtlinie empfiehlt die Bundesnetzagentur, ein Mononym sowohl als Vor- als auch als Nachname zu erfassen.

Handelt es sich beim Anschlussinhaber um eine **juristische Person oder Personengesellschaft**, so ist als Name die Firma, bzw. die Geschäfts- oder Behördenbezeichnung zu erfassen. Auf insoweit geltende handels- bzw. gesellschaftsrechtliche Vorgaben wird verwiesen. Zum Namen gehört hierbei der Rechtsformzusatz, der in abgekürzter Form verwendet werden kann (GmbH, AG, KG...).

Abgesehen von den Rechtsformzusätzen ist von Abkürzungen für die Zwecke der eindeutigen Identifizierbarkeit von Anschlussinhabern zu verzichten.

3. Anschrift des Anschlussinhabers

Der Begriff „Anschrift“ gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG stellt nach dem Sinn und Zweck dieser Norm auf den Ort ab, an welchem eine **natürliche Person** tatsächlich anzutreffen ist. Daher entspricht dies inhaltlich bei **in Deutschland meldepflichtigen Personen** der **Meldeanschrift** nach dem Bundesmeldegesetz (BMG). Sollten mehrere Wohnsitze gemeldet sein, so ist hier der Hauptwohnsitz anzugeben. Dies gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische Staatsangehörige. Bei in Deutschland ausgestellten Identitätsdokumenten, welche eine Anschrift der Person ausweisen (bspw. Personalausweis), kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Anschrift um die Meldeanschrift handelt.

Asylberechtigte haben in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, welches dem Asylsuchenden zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, § 12a Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet 1) (Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Diesen Personen kann entweder vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder sonstige Unterkunft zugewiesen werden, § 12a Abs. 2 AufenthG. An dieser Anschrift (Aufnahmeeinrichtung oder Unterkunft) müssen sich diese Personen wohnhaft melden, da diese gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG nicht von der Meldepflicht befreit sind und zudem die oben angesprochene vorübergehend zugewiesene Unterkunft oder Aufnahmeeinrichtung als Wohnort, welche auch im Aufenthaltstitel abgebildet sind, anzugeben ist. **Asylsuchende** haben die Aufnahmeeinrichtung als Wohnanschrift anzugeben, welche in deren Ankunftsbescheinigung gem. § 63a Asylgesetz (AsylG) enthalten ist. Deutsche Behörden stellen, bspw. bei Asylberechtigten, **Ersatzpapiere** wie Ankunftsbescheinigung und Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung aus, sofern diese ausländischen Personen über keine amtlichen Ausweispapiere ihres Heimatlandes verfügen. Soweit sich aus solchen ausgestellten Ersatzpapieren keine eigene Anschrift des Anschlussinhabers ergibt, sondern in den Papieren lediglich die Anschrift der ausstellenden Behörde oder der Aufnahmeeinrichtung angegeben ist, genügt ausnahmsweise auch die

Erhebung und Speicherung dieser Anschrift den Vorgaben des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 TKG.

Das Erfordernis der Meldeanschrift erstreckt sich auch auf **juristische Personen** sowie Personengesellschaften. Die Wertung erfolgt hier analog zu den obigen Ausführungen zu natürlichen in- sowie ausländischen Personen. Bei inländischen juristischen Personen und Personengesellschaften ist als Äquivalent zur Meldeanschrift der Hauptsitz des Unternehmens anzugeben, welches sich aus diversen Auszügen aus Registern (bspw. Handelsregister) ergibt. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Unternehmen an mehreren Standorten Zweigniederlassungen unterhält. Sofern Festnetzanschlüsse an diesen Zweigniederlassungen geschaltet werden, kann die Anschrift des Festnetzanschlusses gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TKG von der Anschrift des Anschlussinhabers gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG abweichen. Tochterunternehmen stellen eigenständige Anschlussinhaber dar, da diesen eine eigenständige Rechtspersönlichkeit innewohnt.

Das Erfordernis der Meldeanschrift gilt ebenfalls, wenn **Gewerbetreibende oder Selbstständige** bspw. einen Vertrag zu einem Mobilfunkanschluss abschließen. Sofern Festnetzanschlüsse in Betriebsstätten der Gewerbetreibenden oder Selbstständigen geschaltet werden sollen, so ist hier als Anschrift des Anschlussinhabers die Meldeanschrift der Gewerbetreibenden bzw. der Selbstständigen zu erheben und zu speichern; die Anschrift der Betriebsstätten ist hier lediglich als Anschrift des Anschlusses bei Festnetzanschlüssen gem. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TKG anzugeben.

Die **Meldeanschrift** ermöglicht über die Auskunftsverfahren gem. §§ 173, 174 TKG die Beauskunftung von Ortschaften, Straßennamen sowie Hausnummern des regelmäßigen Aufenthaltsorts des Anschlussinhabers, also örtlich lokalisierbare Punkte. Dies ist insbesondere bei Notrufen von Bedeutung. Notrufabfragestellen – berechnete Stellen gem. § 173 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 TKG – können dadurch eine Anschrift zu einer Rufnummer ermitteln, damit Rettungskräfte an den Einsatzort ausrücken können, falls insbesondere die anrufende Person dies nicht mehr selbst angeben kann (sog. „Röchelrufe“). Ebenso ist die Meldeanschrift entscheidend für berechnete Stellen gem. § 173 Abs. 4 TKG, welche Ordnungswidrigkeitsverfahren durchführen. Diese können bspw. das AAV gem. § 173 TKG nutzen, um einen Bußgeldbescheid an die richtige Anschrift zuzusenden.

Ist der Anschlussinhaber **nicht in Deutschland nach dem BMG meldepflichtig**, so ist die Anschrift in Deutschland anzugeben, an welcher diese Person regelmäßig für die Dauer des Aufenthalts in Deutschland anzutreffen ist. So sind hier unter Umständen im Einzelfall auch Hotelanschriften o.ä. anzugeben. Diese Anschrift innerhalb Deutschlands ist auch dann anzugeben, wenn die Person ein Identitätsdokument vorlegt, in welchem eine ausländische Anschrift enthalten ist.¹ Aufgrund des Territorialitätsprinzips und der Ermittlungsrelevanz für deutsche Sicherheitsbehörden ist in diesen Fällen die Anschrift innerhalb Deutschlands vorzuziehen. Nur wenn kein Aufenthaltsort innerhalb Deutschlands vorliegt (bspw. bei Grenzpendlern oder LKW-Fahrern im Transit), ist die Anschrift aus dem ausländischen Identitätsdokument zu erheben und unverzüglich zu speichern.

¹ Grundsätzlich sind bei Vorlage eines Identitätsdokuments die Anschlussinhaberdaten zu erheben und zu speichern, welche sich aus diesem Dokument ergeben. Ausnahmen können wie in diesem Fall bestehen.

Als nicht-meldepflichtige Personen gelten zudem **wohnungslose Personen**. In solchen Fällen ist faktisch keine Anschrift im Sinne einer Meldeanschrift vorhanden. Sofern sich diese Personen mittels Personalausweis ausweisen können, sind die im Personalausweis enthaltenen Postleitzahlen und Ortsnamen anzugeben (siehe Nummer G.5.2.2 der Personalausweisverwaltungsvorschrift – PAusVwV). Ist kein Personalausweis, aber ein anderes amtlich ausgestelltes Identitätsdokument vorhanden, welches keine Postleitzahl und Ortsnamen erkennen lässt, so ist hier die Anschrift der ausstellenden Behörde zu erheben und zu speichern. Sofern überhaupt kein Dokument vorgelegt werden kann, ist die Postleitzahl und Ortsname des aktuellen Aufenthaltsorts zu erheben und zu speichern.

Wenn **im Ausland sitzende Unternehmen** bspw. Mobilfunkverträge für angestellte Personen abschließen wollen, welche von Deutschland aus arbeiten (Homeoffice bei Grenzpendlern), dann ist gem. § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 TKG die Anschrift des Anschlussinhabers, in diesem Fall des ausländischen Unternehmens, anzugeben.

Zusammenfassend:

Szenario	Erhebung und Speicherung von
In Deutschland meldepflichtige Person	Meldeanschrift bzw. Hauptwohnsitz bei mehreren Wohnsitzen
Nicht in Deutschland meldepflichtige Person, jedoch aktueller Aufenthalt in Deutschland	Anschrift des aktuellen Aufenthaltsorts in Deutschland, ggf. Hoteladressen
Nicht in Deutschland meldepflichtige Person ohne aktuellen Aufenthalt in Deutschland	Ausl. Anschrift, sofern diese sich aus dem ausl. Identitätsdokument ergibt. Sonst freie Erhebung der ausl. Anschrift

Zur vollständigen und inhaltlich richtigen Erhebung und Speicherung der Anschlussinhaberdaten werden vor Ort häufig Reisepässe als Identitätsdokument vorgelegt, um die dort enthaltenen Anschlussinhaberdaten erheben und speichern zu können. Weltweit enthalten die meisten **Reisepässe** in der Regel keine Anschrift. Sollte ein Reisepass als Identitätsdokument vorgelegt werden, so kann diesem keine Anschrift entnommen werden. Maßstab des § 172 TKG ist die Erhebung und Speicherung inhaltlich richtiger und damit wahrer Anschlussinhaberdaten. Dies wird durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05, Rz. 132 ff.) gestützt, nach welcher § 172 TKG (§ 111 TKG-alt) dazu dient, eine verlässliche Datenbasis für Auskünfte nach den §§ 173, 174 TKG (§§ 112, 113 TKG-alt) vorzuhalten, die es bestimmten Behörden erlaubt, Rufnummern als Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen individuellen Anschlussinhabern zuzuordnen. Die Pflicht zur Erhebung von vollständigen und inhaltlich zutreffenden Anschlussinhaberdaten wurde auch durch Urteil des Amtsgerichts Bonn (AG Bonn, Urteil vom 24.09.2012 - 76 OWi - 430 Js 263/12 - 273/12) unterstrichen. Da in diesen Fällen keine Anschrift überprüft werden kann, postulieren die hier beschriebenen Grundsätze dem Sinn und Zweck des Gesetzes nach mindestens eine qualifizierte **Plausibilisierungspflicht**. Demnach müssen die verpflichteten Unternehmen zunächst sicherstellen, dass die angegebene Anschrift existiert und es sich bspw. nicht um Packstationen oder ähnliches, sondern um plausible Wohnanschriften handelt. Hierbei kann auf die Verwendung von Adressvalidierungsdiensten (bspw. Deutsche Post, Melissa Data, Google Place Autocomplete, Loqate) zurückgegriffen werden. Diese Plausibilisierungspflicht

greift sowohl im Prepaid- als auch im Postpaid-Bereich. Dazu gehört darüber hinaus auch, dass die vU in der Lage sein müssen, unplausible Zusammenhänge zu erkennen, wenn z.B. ein sehr hohe Anzahl Anschlussinhaber auf ein Haus mit wenigen Wohneinheiten registriert werden soll, Flughäfen als Adressen angegeben werden oder stadtbekanntes Unternehmenssitze, Einkaufszentren etc. Hier können insbesondere auf das jeweilige vU angepasste Datenanalysetools zum Einsatz kommen bzw. Hinweise von bS und der Bundesnetzagentur entsprechend verwertet werden, um diese und ähnliche Auffälligkeiten zu detektieren und zu beseitigen.

V. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TKG

natürliche Personen

§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TKG stellt auf **natürliche Personen** ab, da juristische Personen über kein **Geburtsdatum** verfügen. Hier spielt es keine Rolle, ob die Person bspw. ein **Gewerbe** betreibt und für dieses Gewerbe einen Mobilfunkvertrag abschließen möchte oder nicht. Es kommt lediglich darauf an, ob eine **natürliche oder eine juristische Person** Anschlussinhaber werden will.

VI. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TKG

bei Festnetzanschlüssen Anschrift des Anschlusses

Bei **Festnetzanschlüssen** ist gem. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TKG die Anschrift des Anschlusses zu erheben und zu speichern. Dies kann mit der Anschrift gem. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG mit der Meldeanschrift des Anschlussinhabers identisch sein, beide Daten können aber auch auseinanderfallen. Grundsätzlich ist diejenige Anschrift des Anschlusses in den Kundendateien gemäß § 173 TKG zu speichern, welche im Rahmen der Zuteilung der jeweiligen Rufnummer zur Begründung des Ortsnetzbezugs angegeben wurde. So kann die Festnetzanschluss-Anschrift bspw. auch den Zweitwohnsitz betreffen oder bei Gewerbetreibenden oder Selbstständigen die Anschrift der Betriebsstätte darstellen. Bei juristischen Personen können die Anschriften von Zweigstellen anstelle des Hauptsitzes hier erfasst werden.

VII. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 TKG

1. Überlassen eines Mobilfunkendgeräts

Neben dem Mobilfunkanschluss kann dem Anschlussinhaber gleichzeitig auch ein Mobilfunkendgerät überlassen werden. Wenn dies der Fall ist, ist die Gerätenummer (IMEI) des Mobilfunkendgeräts ebenfalls zu erheben und zu speichern. Hierbei ist es entscheidend, dass das Paket, bestehend aus Mobilfunkanschluss und Mobilfunkendgerät, von dem vU **erstellt** wurde oder diese Bündelung dem vU **zurechenbar** ist. Eigens von Vertriebspartnern erstellte Pakete aus Mobilfunkanschluss und Mobilfunkendgerät, welche angeboten und

vertrieben werden, sind dem vU nicht zurechenbar. In solchen Konstellationen besteht keine Pflicht zur Erhebung und Speicherung der Gerätenummer.

2. Gerätenummer

VU haben die **Gerätenummern (IMEI)** der von ihnen neben dem Mobilfunkanschluss überlassenen Mobilfunkendgeräte zu erheben und zu speichern, wenn neben dem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkgerät überlassen wird, damit diese IMEI-Nummern nach den §§ 173, 174 TKG beauskunftet werden können. Hier handelt es sich in diesen Fällen um eine Pflichtangabe. Dabei muss das entsprechende Feld mit der tatsächlichen Gerätenummer befüllt und anschließend gespeichert werden. Es dürfen keinesfalls lediglich Platzhalter wie bspw. 1111 eingetragen und anschließend beauskunftet werden.

VIII. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TKG

1. Datum der Vergabe der Rufnummer

Gemäß § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TKG ist das Datum der Vergabe der Rufnummer zu erheben und zu speichern. Diese Vorgabe ist mit der TKG-Novelle in 2021 ins Gesetz aufgenommen worden. Während es vorher lediglich auf das Datum des Vertragsbeginns ankam (vgl. Punkt B. VIII. 2.), ist dieses Datum nun zwar weiterhin relevant, aber nur **insoweit** es vom Datum der Vergabe der Rufnummer **abweicht**.

Zur Frage, wann eine Rufnummer vergeben wird, kann auf die Ausführungen zu „Vergabe“ (Punkt B. I. 5.) verwiesen werden.

Entscheidend ist das Datum, ab welchem der Anschlussinhaber das Recht zur Nutzung der Rufnummer eingeräumt bekommt, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

Im Falle einer Portierung der Rufnummer, die unterbrechungsfrei erfolgt, bleibt das Datum der Vergabe der Rufnummer gleich, auch wenn sich das vU ändert. Insoweit müsste das Datum der Vergabe der Rufnummer Gegenstand des Datenaustauschs zwischen vU im Falle einer Portierung sein (vgl. Grafik Punkt B. VIII. 2.)

Kommt es im Rahmen einer Portierung z. B. aufgrund einer erst nachträglichen Rufnummernmitnahme dazu, dass ein Anschlussinhaber für einen gewissen Zeitraum nicht über das Recht zur Nutzung der Rufnummer verfügt hat, so ist für den Portierungsempfänger das Portierungsdatum als Datum der Vergabe der Rufnummer anzusehen.

Eine Pflicht zur Erhebung und Speicherung des Datums der Vergabe einer anderen Anschlusskennung ist in § 172 TKG nicht vorgesehen.

2. Datum des Vertragsbeginns

Mit dem Datum des Vertragsbeginns im Sinne von § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TKG ist das Datum gemeint, an dem der vertraglich geschuldete **Leistungszeitraum** mit Blick auf die Rufnummer bzw. andere Anschlusskennung beginnt. Hierfür ist auf die konkrete Telekommunikationsdienstleistung, für die eine Rufnummer oder Anschlusskennung

vergeben wurde, abzustellen, die zur Eröffnung des Pflichtenkreises gemäß § 172 Abs. 1 TKG geführt hat.

Der Abschluss eines Rahmenvertrags zwischen einem vU und seinem Kunden, aufgrund dessen dann Einzelverträge über spezifische Telekommunikationsdienstleistungen abgeschlossen werden, wäre damit nicht geeignet, um für die Erfassung des Datums des Vertragsbeginns herangezogen zu werden.

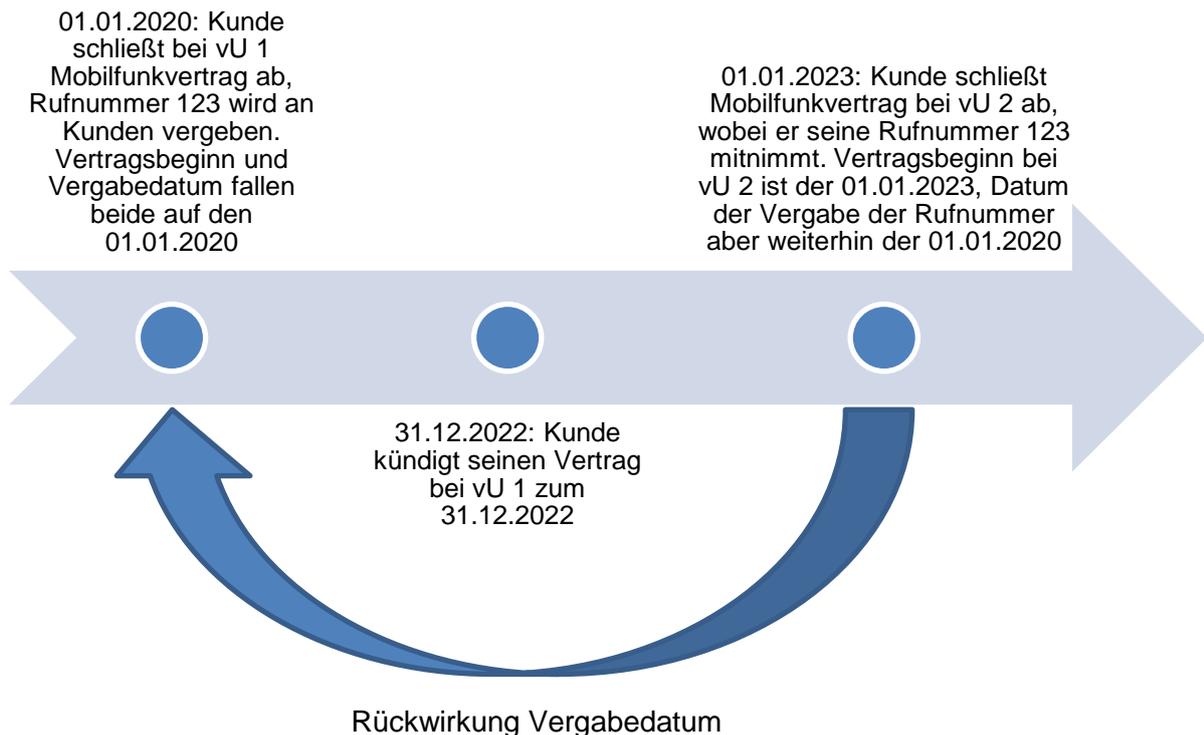
Das Datum des Vertragsbeginns dürfte zudem in der Praxis abweichen z. B. vom Datum des Kaufs einer Mobilfunk-SIM-Karte, insbesondere wenn die SIM-Karte noch nicht mit einer Rufnummer verknüpft ist.

EXKURS: Vertragsbeginn bei Änderung von Leistungsbedingungen

Inwiefern eine Veränderung im Vertragsverhältnis sich auf das zu erfassende Datum des Vertragsbeginns auswirkt, hängt stark davon ab, wie die vU ihre Verträge gestalten. Insoweit gilt die Vertragsfreiheit. Für den Fall, dass eine Veränderung der Leistungsbedingungen, z. B. bei einem Tarifwechsel, zum Anlass genommen wird, dass der alte Vertrag beendet und ein neuer abgeschlossen wird, so ist das Datum des neuen Vertragsbeginns zu erfassen.

Wichtig ist es in diesem Fall für den vorherigen Vertrag ebenfalls ein Vertragsende zu erfassen und die an das Vertragsende gekoppelte Löschfrist gemäß § 172 Abs. 6 TKG zu beachten.

Anders als das Datum der Vergabe der Rufnummer ist das Datum des Vertragsbeginns grundsätzlich anbieterspezifisch. Das bedeutet, falls ein Anschlussinhaber das vU wechselt und seine Rufnummer unterbrechungsfrei mitnimmt, dass dann das neue vU das ursprüngliche Datum der Vergabe der Rufnummer erfassen muss, während das Datum des Vertragsbeginns entsprechend der bilateralen vertraglichen Pflichten (deutlich) später liegt.



Im Falle der gesellschaftsrechtlichen Übernahme des vUs durch ein anderes Unternehmen oder des Verschmelzens zweier Unternehmen, würde das ursprüngliche Datum des Vertragsbeginns hingegen zunächst fortbestehen.

Inwiefern das Datum des Vertragsbeginns auf Seiten des Anschlussinhabers als höchstpersönlich angesehen werden muss, ist aktuell noch in Klärung. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine weitere Veröffentlichung erfolgen (Stichwort: Rechtsnachfolge bei § 172 TKG).

IX. § 172 Abs. 1 S. 2 TKG

1. Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer

Das Datum der Beendigung der **Zuordnung** der Rufnummer ist ebenso wie das Datum der Vergabe der Rufnummer erst seit der TKG-Novellierung in 2021 verpflichtend zu erfassen.

Entscheidend ist das Datum des **letzten Tages**, an welchem der Anschlussinhaber ein Recht zur Nutzung der Rufnummer hatte (auch wenn die Beendigung der Zuordnung der Rufnummer nicht auf Dauer ist).

Das bis 2021 im Fokus stehende Datum des Vertragsendes ist hingegen nur noch dann relevant, sofern es vom Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer abweicht.

Eine solche Abweichung ist insbesondere denkbar in folgenden Fallkonstellationen:

- Rufnummernmitnahme
- Nummernwechsel des Anschlussinhabers im laufenden Vertrag
 - Aufgrund des Interesses des Anschlussinhabers am Erhalt einer neuen Nummer oder

- aufgrund einer nachträglichen Rufnummernmitnahme nach bereits realisiertem Anbieterwechsel, vgl. § 59 Abs. 6 S. 1 TKG oder einer Weg-Portierung vor Vertragsende unter Zuteilung einer neuen Rufnummer, vgl. § 59 Abs. 6 S. 5 TKG.

In Portierungskonstellationen, in denen keine unterbrechungsfreie Rufnummernmitnahme erfolgt, sind ein Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer und zum Datum der erfolgreichen Portierung ein neues Datum der Vergabe der Rufnummer zu erfassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass lückenlos dokumentiert wird, in welchen Zeiträumen ein Anschlussinhaber eine bestimmte Rufnummer nutzen konnte, und wann dies nicht der Fall war.

Ein Datum der Beendigung der Zuordnung ist nur für Rufnummern, nicht für andere Anschlusskennungen zu erheben.

2. Datum des Vertragsendes

Mit dem Datum des Vertragsendes im Sinne von § 172 Abs. 1 S. 2 TKG ist das Datum gemeint, an dem der vertraglich geschuldete **Leistungszeitraum endet**. Hierfür ist auf die konkrete Telekommunikationsdienstleistung abzustellen, für die eine Rufnummer oder Anschlusskennung vergeben wurde und die zur Eröffnung des Pflichtenkreises gemäß § 172 Abs. 1 TKG geführt hat.

Entscheidend ist das Datum des letzten Tages, an dem der Anschlussinhaber noch die relevante Telekommunikationsdienstleistung nutzen kann.

Das Fortbestehen eines Rahmenvertrags zwischen einem vU und seinem Kunden, aufgrund dessen dann Einzelverträge über spezifische Telekommunikationsdienstleistungen abgeschlossen werden können, würde damit der Erfassung des Datums des Vertragsendes nicht entgegenstehen.

Die Ausführungen zum Vertragsbeginn bei Änderung von Leistungsbedingungen (vgl. Exkurs oben) spielen entsprechend auch bei der Bestimmung des Datums des Vertragsendes eine Rolle. Auf sie wird hiermit verwiesen.

X. § 172 Abs. 1 S. 1 f. TKG

Zeitliche Ausgestaltung der Datenerhebungs- und –speicherungspflichten

Die Datenerhebung nach § 172 Abs. 1 S. 1 TKG muss ausdrücklich **vor Freischaltung** erfolgen. Vor Freischaltung bedeutet, bevor der Anschlussinhaber seitens des vUs technisch in die Lage versetzt wird, die an ihn vergebene Rufnummer oder Anschlusskennung für die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsdienstleistungen zu nutzen.

Die erhobenen Daten sind überdies **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, zu **speichern**. Im Falle des Abs. 2 S. 1 sind die erhobenen Daten vor Speicherung anhand der dort enumerativ gelisteten Ausweisdokumente zu überprüfen. Auch im Falle der Postpaidverträge sind die Daten vor Speicherung zu überprüfen. Hier ist das vU frei in der konkreten Ausgestaltung der Überprüfung. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur

Erhebung wahrer Daten, so dass standardisierte Abläufe, bestenfalls ebenfalls unter Nutzung von Ausweisdokumenten, seitens der vU zu etablieren sind.

Die Erfüllung der Pflicht zur Erhebung des Datums der Vergabe der Rufnummer vor Freischaltung verlangt in Fällen der unterbrechungsfreien Rufnummernmitnahme, dass der Portierungsempfänger diese Information im Zuge der Portierung erhält. Denn er hat in diesen Fällen keine eigene Kenntnis vom Datum der Vergabe der Rufnummer. Dies gilt umso mehr, in Konstellationen, in denen mehrfach Portierungen vorgenommen wurden.

Nur in Fällen der nachträglichen Rufnummernmitnahme kann das verpflichtete Unternehmen das Datum der Vergabe der Rufnummer eigenständig erfassen, da hier auf das Portierungsdatum abzustellen ist (vgl. Ausführungen oben Punkt B. VIII. 1.).

Das Datum der **Beendigung der Zuordnung** der Rufnummer, sowie das Datum des Vertragsendes sind basierend auf § 172 Abs. 1 S. 2 TKG bei Bekanntwerden zu speichern. Diese Konkretisierung wirkt als Bedingung der Speicherpflicht, da nur im Falle eines Bekanntwerdens der relevanten Informationen eine Speicherung verlangt wird. Zusätzlich wird damit die zeitliche Ausgestaltung der Speicherpflicht beschrieben.

In Fällen der Rufnummernmitnahme – insbesondere bei Konstellationen von mehrfachen Portierungen kann es sein, dass das Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer dem jeweils verpflichteten Unternehmen nicht bekannt wird oder nicht mehr rechtzeitig bekannt wird, bevor der relevante Datensatz nach § 172 Abs. 6 TKG bereits zu löschen ist. Dem originären Zuteilungsnehmer einer Rufnummer wird in Fällen der Rufnummernmitnahme die Beendigung der Zuordnung der Rufnummer regelmäßig erst bekannt, wenn die Nummer an ihn zurückfällt.

XI. § 172 Abs. 1 S. 4 TKG

Formvorgaben für die Datenspeicherung

Die Pflicht zur Datenspeicherung in § 172 Abs. 1 S. 1 TKG wird ergänzt über rechtliche Vorgaben zur Form der Datenspeicherung. So sieht § 172 Abs. 1 S. 4 TKG vor, dass die Form der Datenspeicherung für das Auskunftsverfahren nach § 174 TKG den verpflichteten Unternehmen freigestellt ist.

Dass diese Formfreiheit nicht für das Auskunftsverfahren nach § 173 TKG gilt, ergibt sich hieraus bereits im Umkehrschluss. Konkretisiert wird dies jedoch mit der Regelung in § 173 Abs. 1 S. 1 TKG, der die Speicherung in so genannten Kundendateien ausdrücklich vorsieht und konkret zu beachtende Anforderungen vorgibt.

Unternehmen, die zwar eigentlich zur Auskunft nach § 173 TKG verpflichtet wären, die jedoch aus Verhältnismäßigkeitserwägungen keine Kundendateien vorhalten müssen (vgl. § 173 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 TKG i. V. m. den Vorgaben der Kundendatenauskunftsverordnung (KDAV)) genießen ebenfalls Formfreiheit bei der Datenspeicherung.